

# MITTEILUNGEN GEMEINDE SAAS-BALEN



## Gemeindekanzlei

Tel. 027 957 23 37 Fax 027 957 38 12

✉ saas-balen@bluewin.ch 🏠 www.gemeinde-saas-balen.ch

Öffnungszeiten Kanzlei: Montag nachmittags 13.30 - 16.00 Uhr,  
Mittwoch und Donnerstag morgens 09.00 - 11.30 Uhr

## Registerbüro

Tel. 027 957 19 64

✉ registerhalter-saas-balen@bluewin.ch

Öffnungszeiten Registerbüro:

Donnerstag abends 19.00 - 20.15 Uhr

Saas-Balen, 25.01.2019

Nr. 3

## Eidgenössische Volksabstimmung

Am Sonntag **10. Februar 2019** findet eine eidg. Abstimmungen statt über:

- die Volksinitiative vom 21. Oktober 2016 „Zersiedelung stoppen – für eine nachhaltige Siedlungsentwicklung (Zersiedelungsinitiative)“

Öffnung Wahllokal: **Samstag, 09. Februar** geschlossen  
**Sonntag, 10. Februar** **09.30 – 10.30 Uhr** **Schulzimmer Nr. 1**

**WICHTIG:** Bei jedem Urnengang muss die Stimmkarte am Eingang abgegeben werden. Ohne Stimmkarte ist die Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen beim persönlichen Urnengang nicht möglich.

### Briefliche Stimmabgabe

Wer brieflich abstimmen möchte, dem stehen zwei Möglichkeiten zur Auswahl:

- Der frankierte Übermittlungsumschlag wird rechtzeitig der Post übergeben
- Der Übermittlungsumschlag kann persönlich und unfrankiert auf der Gemeindekanzlei während den üblichen Öffnungszeiten in die Urne geworfen werden

**Die Abstimmunterlagen dürfen NICHT in den Briefkasten beim Kanzleieingang geworfen werden (= ungültig)!!**

## Änderung Öffnungszeiten Wahllokal

Am 01. Juli 2018 sind die Änderungen des Gesetzes über die politischen Rechte (KGPR) in Kraft getreten. Unter anderem ist die Öffnung des Stimmbüros am Samstag neu fakultativ (Art. 32 + 33 KGPR). Seit der Einführung der brieflichen Stimmabgabe 2005 wurde festgestellt, dass immer weniger Stimmbürger an den Wochenenden für den Urnengang ins Stimmbüro gehen. Der Gemeinderat hat deshalb beschlossen, **ab sofort nur noch an den Sonntagen das Wahllokal zu öffnen** und zwar **vom 09.30 Uhr bis 10.30 Uhr**. Wir bitten um Kenntnisnahme und danken für das Verständnis.

## Bauwesen

Die Pläne für das nachfolgend aufgeführte Baugesuch liegen auf der Gemeindekanzlei zur Einsicht auf:

**Bauherr:** Zurbriggen Othmar, Niedergut, 3908 Saas-Balen

**Bauvorhaben:** Auswechseln Fenster EG, Parz. GBV 128, Plan 1 im Orte genannt «Niedergut»

Allfällige Einsprachen sind innert 30 Tagen ab dieser Veröffentlichung schriftlich und im Doppel an die Gemeindeverwaltung zu richten.

## Eisstockschiessen

Der EHC Balmertiger möchte sich bei allen für die Teilnahme vom Eisstockschiessen vom 12.01.2019 bedanken. Dieses Jahr haben 14 Mannschaften im legendären Turnier teilgenommen. Im hochstehendem und spannenden Final hat sich das Team Sigi Burgener mit Pascal Zimmermann, Marina Burgener und Nathan Burgener gegen das Team Martin Burgener mit Anthina Bumann, Aline Burgener und Armand Bernhardsgrütter durchgesetzt. Wir freuen uns schon auf das nächste Eisstockschiessen im nächsten Jahr.

EHC Balmertiger

## HELP Samariter für Kinder

Liebe HELPI's! Gerne laden wir euch zum nächsten Helptreffen am **Freitag, 25. Januar 2019 um 18.15 Uhr** beim Ziebel-Lift in Saas-Grund ein. Zieht euch warm an und bringt euren Bob oder Schlitten mit (Helm nicht vergessen), damit ihr euch so richtig austoben könnt. In der Pause wird uns Marcel Brantschen mit seinem Lawinenhund besuchen. Wir freuen uns darauf, euch wiederzusehen und gerne sind auch neue Gesichter herzlich willkommen.

Eure HELP-Leiterinnen

## Raten (Vorbezüge) Gemeindesteuern 2019

Im Verlaufe der nächsten Woche erhalten Sie die Einzahlungsscheine für die Ratenzahlungen 2019. Die Raten entsprechen 90% der letzten gültigen Veranlagung.

	<u>fällig am</u>	<u>zahlbar bis</u>		<u>fällig am</u>	<u>zahlbar bis</u>
<b>1. Rate</b>	10. Februar 2019	10. März 2019	<b>4. Rate</b>	10. August 2019	10. September 2019
<b>2. Rate</b>	10. April 2019	10. Mai 2019	<b>5. Rate</b>	10. Oktober 2019	10. November 2019
<b>3. Rate</b>	10. Juni 2019	10. Juli 2019			

Sie sind innert 30 Tagen ab Fälligkeit zahlbar. Werden die Raten innert 30 Tagen seit der Fälligkeit nicht bezahlt, so sind sie **vom Ablauf dieser Frist an verzinslich**. Der Verzugszins beträgt 3.5% und wird bei der Schlussabrechnung verrechnet.

Sie können die Raten auch mittels einmaligem Betrag bezahlen. Der 1. Einzahlungsschein ist für den **Gesamtbetrag oder die 1. Rate** zu benutzen.

Die ratenweise eröffneten Steuern können nicht beanstandet werden. Einsprache und Rekurse können nur gegen die endgültige Veranlagung vorgenommen werden. Für Steuern unter CHF 300.-- (Basis Vorjahr), werden keine Raten in Rechnung gestellt.

Personen, die keine Raten erhalten haben und voraussichtlich über diese Fr. 300.- zu stehen kommen, oder Personen, bei denen Veränderungen des Einkommens gegenüber dem Jahr 2018 eintreten und die auch Ratenzahlungen leisten möchten, können sich bei der Gemeindekanzlei melden, damit Ihnen diese Raten noch zugestellt werden können.

## Hundesteuern 2019

Die Hundehalter haben die Hundesteuer für das Jahr 2019 **bis spätestens 31. März 2019** bei der Gemeindekanzlei gegen Vorweisen folgender Dokumente zu entrichten:

- Hundeausweis (mit Chipnachweis)
- Die aktuelle Haftpflichtversicherung oder eine entsprechende Bescheinigung, welche belegt, dass die durch den Hund verursachten Schäden durch die Versicherung gedeckt sind.

### Wichtige Punkte

Für die Erhebung der Hundesteuer 2019 machen wir Sie gemäss den Bestimmungen von Art. 182 des Steuergesetzes vom 10. März 1976 (Fassung gemäss Änderungen vom 06. Dezember 2002) und des Staatsratsbeschlusses vom 11. Januar 2006 auf folgende Punkte aufmerksam:

- Die Erhebung der Hundesteuer erfolgt durch die Gemeinde (=keine Hundemarken mehr).
- Die Identifikation der Hunde wird durch den elektronischen Chip sichergestellt. Die Gemeindepolizei ist mit einem Erkennungsgerät ausgestattet, mit welchem das Tragen des Chips geprüft werden kann.
- Hunde, die noch nicht 6 Monate alt sind und Jungtiere der Züchtereien bis zum Alter von 12 Monaten sind von der Taxe befreit.
- Die Hundesteuer für das Jahr 2019 beträgt **CHF 150.-- pro Tier**.
- Die Hunde einer Person, welche Ergänzungsleistungen des Bundes oder kantonale Zusatzleistungen der AHV oder IV zusätzlich zur normalen AHV- oder IV-Rente erhalten, erhalten eine Reduktion. Die Hundesteuer für diese beträgt CHF 5.--.
- Die Hundesteuer wird für ein ganzes Jahr erhoben und kann nicht entsprechend der Haltedauer des Tieres aufgeteilt werden.
- Halter von Gebrauchshunden, welche einen gültigen Ausweis für Führer von Gebrauchshunden (blaue Karte) - ausgestellt durch die Walliser Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft-besitzen, müssen lediglich CHF 5.-- bezahlen.
- Jeder Hundehalter, der die Hundesteuer bis zum 31. März 2019 oder nach Ablauf der in Artikel 4 Absatz 3 und der Artikel 6 Absatz 3 vorgesehenen Frist von 15 Tagen nicht bezahlt hat, kann neben der Bezahlung der Hundesteuer zusätzlich mit einer Busse, die bis zum Dreifachen der Steuer betragen kann, belegt werden.
- Dem Hundehalter obliegt die Pflicht, die Angaben in der **Datenbank AMICUS** aktuell zu halten und allfällige Mutationen vorzunehmen ([www.amicus.ch](http://www.amicus.ch) – Infobrochure auf der Gemeindekanzlei).

### Vermisste, gefundene & heimatlose Tiere

[www.tierdatenbank.ch](http://www.tierdatenbank.ch) ist die offizielle Datenbank für Fundtiere. Wer ein Tier vermisst, gefunden hat oder ein heimatloses Tier adoptieren will, kann sich an die Datenbank wenden.

## Mitteilung Gemeinde Eisten

Samstag, 26.01.2019 keine Messe / Sonntag, 27.01.2019 Messfeier um 09.00 Uhr